

20. NOV. 1967

132

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Fachpresse!	ja
Für die amtliche Sammlung!	nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. Mai 1925/29. April 1927 in der Fassung vom 30. März 1928 §§ 12, 13; BBG § 164; RVO § 1291; AVG § 68

Leitsatz:

Sieht eine Ruhegeldordnung vor, daß eine wegen Wiederverheiratung weggefallene Witwenrente nach Auflösung der zweiten Ehe wiederauflebt, und sind auf die wiederaufgelebte Witwenrente aus der ersten Ehe Witwenrentenansprüche aus der zweiten Ehe anzurechnen, so unterliegen die Rentenansprüche aus der zweiten Ehe der Anrechnung nur insoweit, wie sie nicht schon durch eine berechtigte Anrechnung von anderer Seite verbraucht sind.

Aktenzeichen: 3 AZR 82/67

Urteil des BAG vom 20. November 1967 LAG Frankfurt/ Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 82/67

Sa 155/66 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 20. November 1967

bez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. November 1967 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und die Bundesrichter Dr. Gröninger und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Heimann und Lichtenstein für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 22. November 1966 - 5 Sa 155/66 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kassel vom 2. März 1966 - 2 Ca 503/65 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Urteilstenor wird zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß der verklagte Verband nicht berechtigt ist, die zugunsten der Klägerin nach § 12 der Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. Mai 1925/29. April 1927 und 30. März 1928 festgesetzte Witwenbeihilfe um mehr als die Hälfte der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Bundesbahn-Versicherungsanstalt) zu kürzen.

3. Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin war in erster Ehe mit J E verheiratet. Dieser war bei der Rechtsvorgängerin des Beklagten, dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden, als Pfleger in der Heilanstalt H beschäftigt. Er starb am 24. Januar 1943. Am 3. Dezember 1957 heiratete die Klägerin den Bundesbahn-Stellwerkmeister J B , der am 8. März 1960 starb.

Für die Versorgung der Klägerin ergab sich hieraus folgendes:

Nach dem Tode ihres ersten Ehemannes erhielt sie bis zu ihrer Wiederverheiratung neben einer Witwenrente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung ein Witwengeld nach den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden in der Fassung vom 30. März 1928 (nachfolgend "Grund-

- 3 -



sätze" genannt). Nach dem Tode ihres zweiten Ehemannes erhält die Klägerin von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt (BVA) eine Witwenrente von zuletzt 229,20 DM, da J B beim Eintritt in den Ruhestand noch keine zehn Dienstjahre als Beamter hatte und deshalb keine beamtenrechtliche Versorgung, sondern Sozialversicherungsrente bezog.

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin neben dieser Rente der BVA von dem Beklagten eine Witwenbeihilfe nach § 12 der Grundsätze beanspruchen kann. Der Beklagte hat der Klägerin eine solche Witwenbeihilfe grundsätzlich bewilligt; er will jedoch die von der BVA gezahlte Witwenrente in voller Höhe anrechnen. Wenn diese Ansicht richtig wäre, hätte die Klägerin vom beklagten Verband zur Zeit nichts zu bekommen, weil die Witwenrente der BVA die Witwenbeihilfe nach § 12 der Grundsätze übersteigt. Die Klägerin ist demgegenüber der Ansicht, daß die Witwenrente der BVA nach § 13 Abs. 1 der Grundsätze nur zur Hälfte angerechnet werden könne. Außerdem macht sie geltend, die BVA-Rente nach ihrem zweiten Ehemann könne der Beklagte deshalb nicht anrechnen, weil diese Rente bereits auf ihre Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach ihrem ersten Ehemann nach § 68 Abs. 2 AVG angerechnet werde. Diese Tatsache hat der Beklagte nicht bestritten.

Die beiden Vorschriften der Grundsätze lauten, soweit es hier interessiert:

" § 12

Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann innerhalb 10 Jahren nach der Eheschließung, so kann nach seinem Tode der Witwe eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes gewährt werden. Neu erworbene Versorgungsansprüche werden darauf angerechnet. Die Bewilligung erfolgt durch den Landesausschuß.



- 4 -

§ 13

- (1) Stehen einem Ruhegeldempfänger Bezüge auf Grund des 4. Buches der Reichsversicherungsordnung (Invalidenversicherung) oder des Angestelltenversicherungsgesetzes zu, so kommen auf die nach diesen Grundsätzen zu bewilligenden Versorgungsbezüge die auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes zustehenden Bezüge zur Hälfte zur Anrechnung.
- (2)

Die Klägerin hat beantragt,

festzustellen, daß der beklagte Verband nicht berechtigt sei, die ihr nach § 12 der Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden festgesetzte Witwenbeihilfe um mehr als die Hälfte der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Bundesbahn-Versicherungsanstalt) zu kürzen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Die allein strittige Frage, ob und in welcher Höhe der Beklagte auf die von ihm bewilligte Witwenbeihilfe die der Klägerin von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt gezahlte Witwenrente anrechnen darf, ist ausschließlich nach § 12 der Grundsätze zu beantworten. § 13 Abs. 1 der Grundsätze ist, wie der Beklagte selbst zutreffend ausgeführt hat, auf den Fall der Klägerin nicht anwendbar. § 13 Abs. 1 betrifft die Bezüge des Ruhegeldempfängers und bestimmt die hälftige Anrechnung seiner eigenen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dem entspricht beim Witwengeld eine Kürzung um 50 % der Witwenrente aus der gesetz-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lichen Rentenversicherung. So hat es der Beklagte in seinem Festsetzungsbescheid vom 30. Juli 1957 auch richtig gehandelt. Bei der Witwenbeihilfe, also dem wiederaufgelebten Witwengeld, kann dem nur die Anrechnung der halben Witwenrente nach dem ersten Ehemann entsprechen; das ist hier die Rente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Mit der Anrechenbarkeit der BVA-Rente nach dem zweiten Ehemann der Klägerin, die den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildet, befaßt sich § 13 Abs. 1 der Grundsätze nicht.

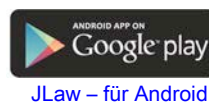
2. Die BVA-Rente der Klägerin nach ihrem zweiten Ehemann ist ausweislich des Rentenbescheides vom 29. April 1960 eine Rente nach § 1268 Abs. 2 RVO, also eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Parteien streiten darüber, ob diese Rente ein "Versorgungsanspruch" im Sinne von § 12 Satz 2 der Grundsätze ist und deshalb nach dieser Vorschrift der Anrechnung unterliegt. Die Frage braucht indessen nicht entschieden zu werden. Auch wenn man mit der Klägerin aus dem unterschiedlichen Sprachgebrauch in § 12 Satz 2 der Grundsätze einerseits, in § 13 Abs. 1 andererseits folgert, daß Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht unter den Begriff "Versorgungsansprüche" im Sinne der Grundsätze fallen und daß sie deshalb nicht nach § 12 Satz 2 der Grundsätze auf die Witwenbeihilfe anzurechnen sind, so könnte der Beklagte die BVA-Rente dennoch anrechnen, und zwar nach § 12 Satz 1 der Grundsätze. Das ergibt folgende Überlegung:

§ 12 der Grundsätze hat sein Vorbild im Beamtenrecht; er stimmt im wesentlichen mit Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (RGBl. I, 181) überein. Anders als die entsprechende Bestimmung des § 164 Abs. 3 Satz 1 BBG war Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes von 1925 eine Kann-Bestimmung, die dem Dienstherrn die Möglichkeit ließ, die Leistungsvoraussetzungen nach pflichtgemäßem Er-



messen zu bestimmen. Der Dienstherr konnte folglich bei der Bewilligung einer Witwenbeihilfe auch sonstige Einkünfte der Witwe nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigen (so z.B. Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zu der entsprechenden Vorschrift des § 133 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes von 1937; vgl. hierzu Fischbach, DBG, Teil II, 2. Aufl., Bem. II zu § 133 Abs. 3). Wenn die Grundsätze diese beamtenrechtliche Regelung in § 12 als vertragsrechtliche Klausel übernommen haben, so bedeutet dies, daß der Beklagte berechtigt ist, die Voraussetzungen, unter denen er eine wiederaufgelobte Witwenrente zahlen will, nach billigem Ermessen festzusetzen (§ 315 BGB). Von diesem Bestimmungsrecht durfte der Beklagte in der Weise Gebrauch machen, daß er eine Witwenbeihilfe nur insoweit gewährt, wie die Witwe nicht durch einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch aus ihrer zweiten Ehe gesichert ist. Es kann nicht als unbillig gelten, wenn der Beklagte auf diese Art Witwen, die aus ihrer zweiten Ehe eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, denen gleichstellt, die aus ihrer zweiten Ehe eine beamtenrechtliche Versorgung haben.

Der Beklagte hat von seinem Bestimmungsrecht auch in der geschilderten Weise Gebrauch gemacht, und zwar dadurch, daß er zwar einerseits die Witwenbeihilfe grundsätzlich bewilligte, daß er aber andererseits schon in seinen Schreiben vom 29. Juni und 17. August 1960 das Recht für sich in Anspruch nahm, die BVA-Rente der Klägerin anzurechnen. Wenn sich der Beklagte dabei auch in erster Linie - vielleicht irrtümlich - auf die Anrechnungsklausel des § 12 Satz 2 der Grundsätze berufen hat, so mußte die Klägerin doch seinem Verhalten entnehmen, daß der Beklagte in jedem Fall die Witwenbeihilfe nur unter dem Vorbehalt der Anrechnung gewähren wollte. Es darf ihm nicht verwehrt werden, sich zur Rechtfertigung seines Vorgehens nachträglich auch auf sein Bestimmungsrecht nach § 12 Satz 1 der Grundsätze zu berufen, wie er es in seinen Schriftsätzen vom 6. Januar und vom 2. März 1966 getan hat, wenn ihm entgegengehalten wird, daß § 12 Satz 2 die Anrechnung der BVA-Rente nicht rechtfertigen könne.



132

3. Der Beklagte darf aber die Witwenrente der BVA nur insoweit anrechnen, wie diese Rente nicht schon durch eine berechnigte Anrechnung von anderer Seite verbraucht ist. Eine Doppelanrechnung wäre mit dem billigen Ermessen nicht zu vereinbaren; sie wäre zudem auch nach der Anrechnungsklausel des § 12 Satz 2 der Grundsätze, an die der Beklagte sich halten will, aus folgenden Gründen nicht zulässig:

a) Das geltende Recht enthält eine ganze Reihe von Regelungen über das Erlöschen und Wiederaufleben der Witwenrente, so für das Beamtenrecht: § 164 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BBG und die entsprechenden Vorschriften der Länderbeamtengesetze; für die gesetzliche Rentenversicherung: § 1291 RVO, § 68 AVG, § 83 RKG; und für die Unfallversicherung: § 615 RVO; (vgl. ferner für das Recht der Kriegsopferversorgung: § 44 Abs. 1, 2 und Abs. 5 BVersG; für das Entschädigungsrecht: § 23 BEG). Alle diese Bestimmungen sollen es der Witwe erleichtern, eine neue Ehe einzugehen. Es bleibt zwar bei dem alten Grundsatz, daß der Anspruch auf Witwenrente erlischt, wenn die Witwe sich wiederverheiratet. Aber es soll gewährleistet sein, daß der Versorgungsanspruch der Witwe aus ihrer ersten Ehe nicht ersatzlos wegfällt, falls auch die zweite Ehe endet, sondern daß der Witwe ein Mindestversorgungsanspruch in der Höhe ihrer Versorgung aus der ersten Ehe erhalten bleibt. (Vgl. zu § 1291 RVO und § 68 AVG: BSG 19, 153 [755] = SozR Nr. 7 zu § 1291 RVO und BSG 24, 293 [295] = SozR Nr. 13 zu § 1291 RVO.) Dabei wird - was aber hier nicht interessiert - in der Rentengesetzgebung vorausgesetzt, daß die zweite Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe aufgelöst wird. Andererseits besteht kein Anlaß, die Witwenversorgung aus der ersten Ehe wiederaufleben zu lassen, wenn die Witwe aus der zweiten Ehe einen neuen Versorgungsanspruch in mindestens der Höhe ihres Versorgungsanspruchs aus der ersten Ehe erworben hat. Deshalb sehen die erwähnten Bestimmungen über die wiederaufgelebte Witwenrente



durchweg eine Anrechnung der Versorgungs-, Unterhalts- und Rentenansprüche aus der zweiten Ehe vor.

Demselben Zweck wie die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen soll erkennbar die Regelung in § 12 der Grundsätze dienen. Auch hier ist - allerdings noch in der Form der Kann-Vorschrift und auch sonst begrenzter als in den neuzeitlichen gesetzlichen Bestimmungen - vorgesehen, daß die Witwenversorgung aus der ersten Ehe wiederauflebt, wenn die zweite Ehe endet, und auch hier sind Versorgungsansprüche aus der zweiten Ehe anzurechnen (§ 12 Satz 2).

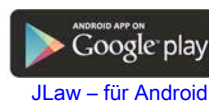
b) Diese Regelungen kommen der Klägerin doppelt zugute. Mit dem Tode ihres zweiten Ehemannes ist nicht nur die Witwenbeihilfe des Beklagten nach § 12 der Grundsätze wiederaufgelebt, sondern auch nach § 68 Abs. 2 Satz 1 AVG die Witwenrente nach dem ersten Ehemann aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Rente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte). Mit dem gekennzeichneten Zweck ist es aber nicht vereinbar, wenn aufgrund der jeweiligen Anrechnungsklauseln die Witwenrente aus der zweiten Ehe (BVA-Rente) doppelt, nämlich auf beide wiederaufgelebten Witwenrenten angerechnet wird. Das Bundessozialgericht hat in einem vergleichbaren Fall, in dem zwei wiederaufgelebte Witwenrenten, nach § 164 Abs. 3 BBG und nach § 68 Abs. 2 AVG, zusammentrafen, eine solche Mehrfachanrechnung mit Recht für unzulässig erklärt. Es hat ausgeführt, beim Wiederaufleben mehrerer Renten dürfe nicht jede für sich um die Bezüge gekürzt werden, die aus der Auflösung der zweiten Ehe entstanden sind; dadurch werde die Summe der öffentlich-rechtlichen Bezüge nach dem verstorbenen ersten Ehemann um ein Mehrfaches der infolge der Auflösung der zweiten Ehe entstehenden Ansprüche gekürzt; sie könnten sogar ganz wegfallen, wenn diese höher seien als jeder einzelne der wiederauflebenden Ansprüche aus der ersten Ehe (BSG 24, 293 /2957 = SozR Nr. 13 zu § 1291 RVO). Nichts anderes kann hier gelten, wo die vertragsrechtlich begründete Witwenbeihilfe aus § 12 der Grundsätze neben der öffentlich-rechtlichen Witwen-



132

rente aus § 68 AVG gezahlt wird. Auch in diesem Fall ver-
trägt sich eine Doppelanrechnung nicht mit dem Zweck des
§ 12 der Grundsätze und ist deshalb unzulässig, gleichviel
ob sich die Anrechenbarkeit nach § 12 Satz 2 der Grund-
sätze richtet oder ob der Beklagte die Anrechnungsbefugnis
in der oben zu 2 dargelegten Weise aus § 12 Satz 1 her-
leitet.

Unterstellt man, daß die Klägerin sich eine Anrechnung
der BVA-Rente an sich nach § 12 Satz 2 der Grundsätze ge-
fallen lassen müßte, so ergibt sich eine Lösung schon durch
eine sinnngerechte Auslegung dieser Vertragsklausel. Soweit,
wie die BVA-Rente durch die Anrechnung der Rente von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verbraucht wird,
ist ein anrechenbarer neuer Versorgungsanspruch nicht mehr
vorhanden; insoweit entfällt deshalb eine Anrechnung. Hält
man diese Auslegung nach dem Wortlaut der Grundsätze nicht
für vertretbar, so müßte man eine Vertragslücke feststellen.
Diese Lücke wäre erklärlich, weil es bei Erlaß der Grund-
sätze in den Jahren 1925 bis 1928 die rentenrechtlichen Be-
stimmungen über die wiederaufgelebte Witwenrente noch nicht
gab, so daß der Fall einer Mehrfachanrechnung nicht so
leicht eintreten konnte. Diese Lücke wäre im Wege der er-
gänzenden Vertragsauslegung zu schließen. Nach dem Zweck
der Regelung, Erhaltung der Versorgung aus erster Ehe als
Mindestversorgung, könnte die Ergänzung nur dahin gehen,
daß die Rente aus der zweiten Ehe insgesamt nur einmal ange-
rechnet werden darf. Die Klägerin muß sich zwar die An-
rechnung der BVA-Rente sowohl von dem Beklagten wie von
der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gefallen
lassen; sie braucht sie aber nicht doppelt hinzunehmen.
Ebenso hat der Gesetzgeber das Problem gelöst, nachdem er es
einmal erkannt hatte: nach § 44 Abs. 5 des Bundesversorgungs-
gesetzes in der Neufassung vom 20. Januar 1967 (BGBl. I, 141)
ist eine Anrechnung von Versorgungs-, Renten- oder Unter-
haltsansprüchen aus der zweiten Ehe nur noch vorgesehen,
"soweit sie zu verwirklichen sind und nicht schon zur
Kürzung anderer wieder aufgebörter öffentlich-rechtlicher



Leistungen geführt haben."

Es ergibt sich also, daß der Beklagte nach § 12 Satz 2 der Grundsätze die BVA-Rente insoweit nicht mehr anrechnen dürfte, wie diese Rente bereits durch die Anrechnung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verbraucht ist. Dasselbe muß gelten, wenn der Beklagte seine Anrechnungsbezugnis zwar nicht auf § 12 Satz 2 der Grundsätze stützen kann, wenn er aber aufgrund der Kann-Bestimmung des § 12 Satz 1 der Grundsätze die BVA-Rente anrechnet. Eine Doppelanrechnung ist auch in diesem Fall aus den dargelegten Gründen nicht zu rechtfertigen; eine andere Handhabung entspräche nicht der Billigkeit.

4. Das Landesarbeitsgericht hat nicht im einzelnen rechnerisch festgestellt, wie hoch die ungekürzte Rente der Klägerin nach § 68 AVG heute ist. Trotzdem konnte der Senat in der Sache entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Die Klägerin hat nämlich lediglich Feststellung beantragt, daß ihre BVA-Rente nicht mehr als zur Hälfte angerechnet werden darf. Dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt läßt sich entnehmen, daß in keinem Fall mehr als die Hälfte der BVA-Rente nach der Anrechnung auf die Angestelltenwitwenrente gemäß § 68 Abs. 2 AVG übrig bleibt. Aus dem Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an die Klägerin vom 7. November 1960 (Bl. 126 der vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Versorgungsakten der Klägerin) ergibt sich, daß im Jahre 1960 die Witwenrente der Klägerin aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung 152,90 DM betrug, während sie von der BVA eine Rente von 159,80 DM bezog. Da auch die BVA-Rente eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung ist (§ 1 Abs. 1 der Satzung der BVA vom 1. Januar 1958) und da folglich beide Renten gleichmäßig nach §§ 1272 RVO, 49 AVG angepaßt werden, steht fest, daß weder jetzt noch in Zukunft mehr als die Hälfte der BVA-Rente für eine Anrechnung durch den Beklagten zur Verfügung stehen kann. Deshalb ist die Klage begründet, so daß auf die Revision der Klägerin das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen war.



5. Um einem weiteren Streit zwischen den Parteien vorzubeugen, weist der Senat noch darauf hin, daß der Beklagte die Witwenrente der Klägerin aus der Angestelltenversicherung nach § 13 Abs. 1 der Grundsätze auch dann zur Hälfte anrechnen darf, wenn diese Rente wegen der Anrechnung der BVA-Rente nach § 68 Abs. 2 AVG nicht ausgezahlt wird. Die Klägerin muß, wie aus den Ausführungen zu 3. folgt, genauso gestellt werden, wie wenn sie aus ihrer ersten Ehe nicht zwei, sondern eine einheitliche Rente erhielt und auf den gesamten Rentenbetrag die BVA-Rente aus der zweiten Ehe angerechnet würde. Der Gesamtbetrag ihrer Bezüge aus der ersten Ehe setzt sich aber wegen § 13 der Grundsätze nur aus der Witwenbeihilfe des Beklagten und der halben Angestellten-Witwenrente zusammen.

gez. Hilger

Dr. Gröninger

Wendel

Lichtenstein

Heimann

